

## MERKBLATT FÜR VERLAGE

### bezüglich der Herausgabe eines Buchs in der ch Reihe

---

vom 17.07.2025

1. Die Herausgeberkommission stellt jährlich eine Liste von Werken zusammen, deren Übersetzung sie als wünschenswert erachtet. Diese **Vorschlagsliste** wird den Verlagen zugestellt. Die Verlage können zuhanden des Sekretariats der ch Reihe ihr **Interesse** an einem Werk anmelden; dafür existiert ein Formular. Die Herausgeberkommission berät über diese Bewerbungen an ihrer nächsten Sitzung und teilt den Verlagen ihre Entscheide mit.
2. Die Verlage haben die Möglichkeit zuhanden der Herausgeberkommission **eigene Vorschläge** in das Programm der ch Reihe einzubringen. Sie erhalten hierfür jährlich eine Einladung mit dem entsprechenden Bewerbungsformular. Die Verlage haben ein Besprechungsexemplar, eine kurze Inhaltsangabe sowie eine Begründung beizulegen. Die Herausgeberkommission berät über diese Vorschläge an ihrer nächsten Sitzung und teilt den Verlagen ihre Entscheide mit.
3. Nach Zuteilung eines Werks an einen Verlag wird zwischen diesem und der ch Stiftung ein **Vertrag** über die Herausgabe dieses Buches innerhalb der ch Reihe abgeschlossen. Dazu existiert ein Vertragsformular.
4. Für ein Buch, das innerhalb der ch Reihe erscheint, wird an den betreffenden Verlag eine **Subvention** in Form eines einmaligen pauschalen **Druckkostenbeitrags** ausgerichtet. Dieser wird von der Herausgeberkommission der ch Reihe festgelegt.
5. Für die Subvention der **Übersetzungskosten** muss ein Gesuch an die Kulturstiftung Pro Helvetia gerichtet werden, mit Hinweis darauf, dass das entsprechende Werk innerhalb der ch Reihe erscheinen wird. Pro Helvetia entscheidet dann autonom über die Subventionierung der Übersetzungskosten. Die entsprechenden Antragsformulare von Pro Helvetia werden dem Verlag zusammen mit dem Vertrag durch das Sekretariat der ch Reihe zugestellt.
6. Der Verleger muss sich selbst um den Erwerb der **Verlagsrechte** für die Übersetzung bemühen.
7. Für die inhaltliche Kontrolle nimmt die Herausgeberkommission eine **Übersetzungskontrolle** vor. Dazu überweist die Kommission das zugestellte lektorierte Manuskript an ein aus dem Sprachgebiet der übersetzten Fassung stammendes Kommissionsmitglied, das eine Übersetzungskontrolle vornimmt. Dem Verlag wird innerhalb einer Frist von **2 Monaten** Bescheid gegeben. Der Kontrollbericht wird dann an Pro Helvetia weitergeleitet. Wenn die Genehmigungen beider Institutionen vorliegen, kann das Buch in Druck gegeben werden. Im Falle des Ungenügens der Übersetzung wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen.

8. Im **Impressum** ist folgender Text abzudrucken:



Dieses Buch erscheint mit Unterstützung der  
ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit  
dank der Beteiligung aller 26 Kantone.

Dieser Impressumstext ist gemäss einer von der ch Stiftung erstellten Druckvorlage zu gestalten.  
Auf Anfrage wird diese elektronisch zugestellt.

9. Sonderregelungen und Änderungen in den Bestimmungen werden auf dem Zirkularweg  
mitgeteilt.